

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1975</b>	<b>Nummer 11</b>
---------------------	---	------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	16. 1. 1975	RdErl. d. Ministerpräsidenten Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen. . . . .	140
2053	14. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Außerkräftsetzen von Polizeidienstvorschriften . . . . .	140
21261	20. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber- und Pockenschutzimpfungen. . . . .	140
2123	16. 11. 1974	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	140
233	20. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Kontinuierliche Bautätigkeit; Vergabe von Winterbauarbeiten bei Hochbaumaßnahmen . . . . .	140
71111	15. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Staatlicher Kampfmittelräumdienst; Zusätzliche Unfallversicherung . . . . .	141
772	16. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft; Zuwendungsfähige Kosten von Ingenieurleistungen. . . . .	141
8054	13. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erfahrungsaustausch zwischen den Dienststellen der Staatlichen Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	141

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	<b>Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei</b>	
22. 1. 1975	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	142
22. 1. 1975	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	142
	<b>Innenminister</b>	
20. 1. 1975	Bek. – Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Baesweiler, Kreis Aachen. . . . .	142
23. 1. 1975	RdErl. – Bestimmungen über einen Härteausgleich bei Mieterhöhungen durch Wegfall von Aufwendungsbeihilfen (Härteausgleich 1975). . . . .	142
28. 1. 1975	Bek. – Lehrgänge für Behördenselbstschutzleiter . . . . .	150
31. 1. 1975	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster. . . . .	151
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
17. 1. 1975	RdErl. – Kriegsfolgenhilfe; Verrechnung von Aufwendungen der Nichtsehaftenfürsorge in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe – Haushaltsjahr 1975 – . . . . .	149
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Ministerpräsident. . . . .	149
	Minister für Bundesangelegenheiten . . . . .	149
	Innenminister . . . . .	149
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 24. 1. 1975. . . . .	152

## I.

20023

**Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 16. 1. 1975 –  
I B 2 – 170 – 1/70

Mein RdErl. v. 9. 12. 1970 (SMBl. NW, 20023) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

- In Ziffer 1.3 Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:  
Sollte das Geldgeschenk nicht rechtzeitig eintreffen, werden sie gebeten, den Betrag vorzulegen.
- Ziffer 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Daneben gewährt er ein Geldgeschenk in Höhe von 200,- DM, sofern offenkundig das monatliche Einkommen der Altersjubilare 2500 DM und der Ehejubilare 3500 DM nicht übersteigt.

– MBl. NW, 1975 S. 140.

2053

**Außerkräftsetzen  
von Polizeidienstvorschriften**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1975 –  
IV A 1 – 1593

Mein RdErl. v. 14. 2. 1967 (n. v.) – IV C 2 – 600 – (SMBl. NW, 2053) wird wie folgt geändert:

Die nachfolgend aufgeführten Polizeidienstvorschriften treten mit Wirkung vom 1. 1. 1975 außer Kraft:

- PDV 812 – Funkprüfgerät a – vom 17. 10. 1966  
 PDV 813 – Funkprüfgerät b – 1 (FuPr b 1) –  
 vom 1. 4. 1967  
 PDV 816 – Funksprechgerät FuG 8 – v. 1. 4. 1967  
 PDV 871 – Lautsprechergeräte – Tonbandgeräte –  
 v. 14. 1. 1957  
 PDV 872 – Ladegleichrichter e – 6 – v. 1. 4. 1967

– MBl. NW, 1975 S. 140.

21261

**Internationale Impfbescheinigungen  
über Gelbfieber- und Pockenschutzimpfungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 20. 1. 1975 – VI A 2 – 44.24.14

Mein RdErl. v. 8. 5. 1973 (SMBl. NW, 21261) erhält folgende Änderungen:

- Infolge Fortfalls der Cholerenschutzimpfungen im internationalen Reiseverkehr lautet die Überschrift nunmehr:  
„Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber- und Pockenschutzimpfungen“.
- In Nr. 1.1 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:  
„Nach Anhang 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften in der Fassung des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 vom 1. Juli 1971 (BGBl. II S. 865), geändert durch Verordnung vom 19. August 1974 (BGBl. II S. 1113), haben Bescheinigungen über die Impfung oder Wiederimpfung gegen Gelbfieber nur internationale Gültigkeit, wenn der verwendete Impfstoff von der Weltgesundheitsorganisation anerkannt und die Impfung in einer von der zuständigen Gesundheitsverwaltung (der obersten Landesgesundheitsbehörde) zugelassenen Impfstelle (Impfstation) vorgenommen worden ist.“
- In den Nummern 2 sowie 2.1 werden die Wörter „und Cholera“ gestrichen.
- In Nr. 2.2 fallen in der Überschrift sowie in Satz 4 die Wörter „oder Cholera“ fort. In Satz 1 und Satz 4 wird jeweils „2 und“ gestrichen sowie die Ziffer 4 durch die Ziffer 3 ersetzt.

– MBl. NW, 1975 S. 140.

2123

**Änderung  
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer  
Westfalen-Lippe**

Vom 16. November 1974

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 16. November 1974 eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die aufgrund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 2122 – durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 1. 1975 – VI B 1 – 15.03.74 – genehmigt worden ist.

## Artikel I

Die Anlage zu § 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Juni 1956 (SMBl. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

**Beitragstabelle**

(gültig ab 1. 1. 1975)

Der Beitragssatz beträgt je Kalenderjahr für

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. niedergelassene Zahnärzte  | = DM 620,-     |
| sofern sie über 70 Jahre alt sind   | = DM 240,-     |
| oder  |                |
| sofern sie Schwerbeschädigte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% und mehr   | = DM 240,-     |
| 2. Assistenz Zahnärzte und Vertreter  | = DM 200,-     |
| 3. beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte sowie für Zahnärzte, die bei der Bundeswehr ihre Wehrpflicht ableisten,  |                |
| a) bei einer Besoldung nach Bes.Gr. A 14 und höher der Besoldungsordnung A sowie Bes.Gr. H 2 und höher der Besoldungsordnung H oder einer Vergütung nach Verg.Gr. IIa BAT und höher | = DM 120,-     |
| b) im übrigen   | = DM 80,-      |
| 4. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben   | = DM 60,-      |
| sofern sie über 70 Jahre alt sind   | = beitragsfrei |
| oder  |                |
| sofern sie den Beruf aus Alters- und Krankheitsgründen nicht ausüben  | = beitragsfrei |
| oder  |                |
| sofern sie Schwerbeschädigte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% und mehr   | = beitragsfrei |

## Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

– MBl. NW, 1975 S. 140.

233

**Kontinuierliche Bautätigkeit****Vergabe von Winterbauarbeiten bei Hochbaumaßnahmen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 1440 – 501 – II B 4 –,  
d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –  
III C 4 – 5021/1 – u. d. Innenministers – V C 1 – 825.2 –  
v. 20. 1. 1975

Der Gem. RdErl. v. 7. 6. 1973 (MBl. NW. S. 1005/SMBl. NW. 233) wird wie folgt geändert:

In Nr. 8 sind die Absätze 4 und 5

Mit dem Auftragnehmer ist in den besonderen Vertragsbedingungen folgendes zu vereinbaren: ..... die mit dem Auftragnehmer verrechneten Zuschußbeträge sind daher als echte Einsparungen nachzuweisen.

zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Mit dem Auftragnehmer ist in den Bewerbungsbedingungen (EVM [B] BB [1973]) folgendes zu vereinbaren:

**„16 Zusatz für Winterbau**

Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der großproduktiven Winterbauförderung nach dem AFG zustehenden Zuschüsse bei der Kalkulation der Angebotspreise für Winterbaumaßnahmen zu berücksichtigen und das Angebot für den Auftraggeber erkennbar um diese Zuschüsse zu reduzieren. Die Zuschüsse werden mit der Vergütung für die Winterbauleistungen nur noch verrechnet, wenn sie vom Auftragnehmer in der Endabrechnung nicht bereits abgesetzt worden sind.“

Der Gem. RdErl. v. 23. 11. 1965 (SMBl. NW. 233) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 140.

71111

**Staatlicher Kampfmittelräumdienst  
Zusätzliche Unfallversicherung**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1975 –  
VIII A 3 – 7.26

Nach § 5 Satz 1 und 2 des Tarifvertrages für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1970 – bekanntgegeben mit RdErl. v. 21. 8. 1970 – und nach § 6 Satz 1 und 2 des Tarifvertrages für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1970 – bekanntgegeben mit RdErl. v. 22. 8. 1970 – (SMBl. NW. 20310) werden die Angestellten und Arbeiter des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes zusätzlich gegen Unfall versichert, wobei die Versicherungssummen 30000,- DM für den Todesfall und 60000,- DM für den Fall der Invalidität bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle betragen. Von der Gruppenunfallversicherung kann nach Satz 4 der genannten §§ 5 und 6 abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen im Falle eines Unfalles anderwärtig gewährleistet sind.

Der bisher mit einem Versicherungsunternehmen bestehende Versicherungsvertrag über eine zusätzliche Gruppenunfallversicherung für die Angestellten und Arbeiter des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes erlischt mit Ablauf des 31. 12. 1974. Von diesem Zeitpunkt an wird das Risiko aus der Gruppenunfallversicherung für den Todes- bzw. Invaliditätsfall aus Haushaltsmitteln des Landes getragen.

Die Abwicklung dieser zusätzlichen Unfallversicherung hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen. Ausgabemittel zur Abwicklung der Unfallversicherung werden bei Kapitel 07 31 Titel 681 bereitgestellt und von der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung bewirtschaftet.

Unfälle der Angestellten und Arbeiter des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes sind – wie bisher – von dem jeweils zuständigen Regierungspräsidenten der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung mit dem Formblatt „Unfallanzeige“ anzuzeigen. Dieser Unfallanzeige ist ein Beiblatt mit folgendem Wortlaut anzuheften:

„Der in der Unfallanzeige genannte Landesbedienstete ist Angehöriger des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes. Er hat gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen aus einer zusätzlichen Unfallversicherung gemäß den Tarifverträgen für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten bzw. Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 6. 1970, bekanntgemacht durch RdErl. d. Innenministers v. 21. und 22. 8. 1970 (SMBl. NW. 20310); siehe auch RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1975 (SMBl. NW. 71111).“

Um die Verwendbarkeit des Vordruckes „Unfallanzeige“ als Maschinenbeleg für die elektronische Datenverarbeitung nicht zu beeinträchtigen, ist das Beiblatt am linken Heftrand des Vordruckes „Unfallanzeige“ (zweckmäßigerweise mit Heftklammern) zu befestigen.

Meine RdErl. v. 31. 5. 1966 (n. v.) – V B 3/37.726 – und 5. 7. 1967 (n. v.) – V B 3/37.726 – (SMBl. NW. 71111) treten außer Kraft.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1975 S. 141.

772

**Ingenieurvertragsmuster  
im Bereich der Wasserwirtschaft  
Zuwendungsfähige Kosten von Ingenieurleistungen**

RdErl. d. Ministers  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 16. 1. 1975 – III C 4 – 5021 – 6799

Bis zur Neuherausgabe eines einheitlichen Ingenieurvertragsmusters bin ich ab sofort damit einverstanden, daß beim Abschluß neuer Verträge als Übergangslösung Honorare für Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft noch als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie bis zu 10 v. H. höher liegen als die Vergütungssätze in Nr. 4.23 der Hinweise für die Vergabe von Ingenieurleistungen – wasserwirtschaftliche Maßnahmen – zum Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft (RdErl. v. 16. 2. 1971 – SMBl. 772 –).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1975 S. 141.

8054

**Erfahrungsaustausch  
zwischen den Dienststellen  
der Staatlichen Gewerbeaufsicht  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 13. 1. 1975 – III A 1 – 1203.1 – (III 2/75)

Der breit gefächerte Aufgabenbereich der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter mit den in ständiger Fortentwicklung befindlichen Schwerpunkten auf den Gebieten der technischen Sicherheit, der Luftreinhaltung, der Lärmbekämpfung und des Strahlenschutzes macht einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Gewerbeaufsichtsämtern einerseits sowie zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern und den Fachinstituten der Gewerbeaufsicht (Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz; Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht) andererseits in immer größerem Umfang erforderlich. Neben den vielfältigen Kontakten in akuten Einzelfällen erscheint es zweckmäßig und notwendig, daß auch die Amtsleiter und die Institutsleiter regelmäßig Erfahrungen austauschen und generelle Fragen des Arbeits- und Immissionsschutzes diskutieren. Zusätzlich zu den traditionellen Amtsleiterkonferenzen der Gewerbeaufsicht werden daher von 1975 an besondere Konferenzen für Fragen des Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes eingerichtet, die jährlich einmal stattfinden sollen. Die Amtsleiterkonferenz der Gewerbeaufsicht, die Arbeitsschutzkonferenz der Gewerbeaufsicht und die Immissionsschutzkonferenz der Gewerbeaufsicht stehen unter meinem Vorsitz. Im übrigen gilt für die Konferenzen folgendes:

1. **Amtsleiterkonferenz der Gewerbeaufsicht**

Amtsleiterkonferenzen dienen der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Fragen der Gewerbeaufsicht. Mitglieder der Konferenz sind die Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Hauptdezernenten für Gewerbeaufsicht der Regierungspräsidenten, der Leiter der Zentralstelle für Sicherheitstechnik und der Präsident der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz. Die Konferenz findet jeweils am Sitz eines Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes statt. Die Auswahl der Tagungsstadt erfolgt durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales; die organisatorische Vorbereitung der Amtsleiterkonferenz obliegt dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt. Die Dauer einer Amtsleiterkonferenz soll 2 Tage nicht überschreiten.

**2. Arbeitsschutzkonferenz der Gewerbeaufsicht**

Arbeitsschutzkonferenzen dienen der Erörterung grundsätzlicher und akute Fragen des Arbeitsschutzes. Mitglieder der Konferenz sind die Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Hauptdezernenten für Gewerbeaufsicht der Regierungspräsidenten sowie der Leiter und die Hauptabteilungsleiter der Zentralstelle für Sicherheitstechnik. Die Arbeitsschutzkonferenzen finden regelmäßig in der Zentralstelle für Sicherheitstechnik statt, der auch die organisatorische Vorbereitung der Konferenz obliegt. Die Dauer der Arbeitsschutzkonferenz soll 1 Tag nicht überschreiten.

**3. Immissionsschutzkonferenz der Gewerbeaufsicht**

Immissionsschutzkonferenzen dienen der Erörterung grundsätzlicher und aktueller Fragen des Immissionsschutzes. Mitglieder der Konferenz sind die Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Hauptdezernenten für Gewerbeaufsicht bei den Regierungspräsidenten sowie der Präsident und die Abteilungsleiter der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz. Die Immissionsschutzkonferenzen finden regelmäßig in der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz statt, der auch die organisatorische Vorbereitung der Konferenz obliegt. Die Dauer der Immissionsschutzkonferenz soll 1 Tag nicht überschreiten.

Die jeweiligen Konferenztermine werden den beteiligten Dienststellen so rechtzeitig bekanntgegeben, daß noch Vorschläge für die Tagesordnung gemacht werden können. Nach Bedarf werden zu den verschiedenen Konferenzen andere Personen, Institute oder Behörden gastweise eingeladen.

- MBl. NW. 1975 S. 141.

**II.****Minister für Bundesangelegenheiten und  
Chef der Staatskanzlei****Ungültigkeit eines Ausweises  
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 22. 1. 1975 - I B 5 - 451 - 26/73

Der am 20. Dezember 1973 von dem Chef der Staatskanzlei des Landes NW ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2663 für Frau Izi Germe, Ehefrau des Stellvertretenden Generalkonsuls des Türkischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

- MBl. NW. 1975 S. 142.

**Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 22. 1. 1975 - I B 5 - 451 - 10/71

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW - Chef der Staatskanzlei - am 26. Oktober 1971 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2237 für Fräulein Saadet Emsen, Beamtin im Türkischen Generalkonsulat Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

- MBl. NW. 1975 S. 142.

**Innenminister****Verleihung der Bezeichnung „Stadt“  
an die Gemeinde Baesweiler, Kreis Aachen**

Bek. d. Innenministers v. 20. 1. 1975 -  
III A 1 - 10.75 - 10425/75

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 14. Januar 1975 der Gemeinde Baesweiler, Kreis Aachen, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

- MBl. NW. 1975 S. 142.

**Bestimmungen  
über einen Härteausgleich bei Mieterhöhungen  
durch Wegfall von Aufwendungsbeihilfen  
(Härteausgleich 1975)**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1975 -  
VI A 1 - 4.02 - 103/75

**A. Allgemeines****1. Zweck der Maßnahme**

Auch im Jahre 1975 werden sich Mieterhöhungen für solche Wohnungen ergeben, bei denen im Jahre 1975 Aufwendungsbeihilfen des Landes ganz oder teilweise auslaufen werden. Trotz eines Anstiegs der Realeinkommen können infolge dieser Mieterhöhungen Härten entstehen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die sich nach der Erhöhung ergebenden Mieten die Höchstbeträge des Zweiten Wohngeldgesetzes überschreiten.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sollen derartige Härten für Wohnungsinhaber mit einem Gesamteinkommen innerhalb der Einkommensgrenzen der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 (§ 25 Abs. 1 II. WoBauG) durch die Neubewilligung von Aufwendungszuschüssen möglichst gemildert werden. Dabei ist eine Staffellung nach Gemeindegrößen entsprechend der Regelung des Zweiten Wohngeldgesetzes erforderlich, um weitgehende Überschneidungen der Funktionsbereiche von Wohngeld und Wohnungsbauförderung zu vermeiden.

**2. Art der Mittel, Rechtsanspruch**

(1) Die im Rahmen des Härteausgleichs 1975 gewährten Aufwendungszuschüsse sind öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG.

(2) Auf die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

**3. Gegenstand der Förderung**

(1) Gegenstand der Förderung mit Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1975 sind Miet- und Genossenschaftswohnungen, bei denen Aufwendungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln des Landes im Kalenderjahr 1975 bestimmungsgemäß ganz oder teilweise auslaufen.

(2) Gegenstand der Förderung mit Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs sind auch öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen, bei denen Aufwendungsbeihilfen aus Mitteln des Landes im Kalenderjahr 1973 oder im Kalenderjahr 1974 ganz oder teilweise ausgelaufen sind, sofern für diesen Wohnraum nicht bereits Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Härteausgleichs nach den Bestimmungen d. RdErl. v. 15. 2. 1974 (MBl. NW. S. 339) bewilligt worden sind.

**B. Aufwendungszuschüsse  
im Rahmen des Härteausgleichs 1975****4. Höhe des Aufwendungszuschusses**

(1) Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1975 werden in der Höhe bewilligt und gewährt, die erforderlich ist, um die nach den Absätzen 2 und 3 zu

ermittelnden Aufwendungen auf einen Betrag zu senken, der sich ergibt, wenn

- a) in Gemeinden bis 100 000 Einwohnern der Betrag von 4 Deutsche Mark mit der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Wohnfläche und der Zahl 12,
- b) in Gemeinden von 100 001 bis 500 000 Einwohnern der Betrag von 4,20 Deutsche Mark mit der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Wohnfläche und der Zahl 12 und
- c) in Gemeinden über 500 000 Einwohnern der Betrag von 4,40 Deutsche Mark mit der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Wohnfläche und der Zahl 12

vervielfacht wird.

(2) Zur Ermittlung der Höhe des neu zu bewilligenden Aufwendungszuschusses ist von den in der Schlußabrechnungsanzeige für den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit anerkannten Aufwendungen vor Abzug einer bewilligten Aufwendungsbeihilfe aus Mitteln des Landes und nach Abzug einer Aufwendungsbeihilfe oder eines Aufwendungsdarlehens aus Mitteln einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auszugehen. Diesen Aufwendungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Fremdkapitalkosten (§ 21 Abs. 2 II. BV) am 1. Januar 1975 und den in der Schlußabrechnungsanzeige anerkannten Fremdkapitalkosten hinzuzurechnen; abzuziehen sind Zinszuschüsse aus Mitteln öffentlicher Haushalte, die für das Jahr 1975 gewährt werden.

(3) Ist in der in der anerkannten Schlußabrechnungsanzeige enthaltenen Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Betriebskosten nur ein pauschaler Ansatz von 1,60 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche enthalten, so ist bei der Berechnung nach Absatz 2 den in der Schlußabrechnungsanzeige anerkannten Aufwendungen zur Angleichung an die heutige Betriebskostenpauschale von 3 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche ein Betrag hinzuzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag von 1,40 Deutsche Mark mit der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Wohnfläche vervielfacht wird.

(4) Der sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Betrag ist auf volle 2 Deutsche Mark aufzurunden und als Aufwendungszuschuß im Rahmen des Härteausgleichs 1975 (erster Jahresbetrag) zu bewilligen, wenn der Bewilligungszeitraum für eine früher aus Mitteln des Landes bewilligte Aufwendungsbeihilfe spätestens am 31. Dezember 1974 abgelaufen ist. Ist eine aus Mitteln des Landes bewilligte Aufwendungsbeihilfe im Jahre 1973 oder im Jahre 1974 nur teilweise ausgelaufen, so ist der sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Betrag um den Jahresbetrag der 1975 und 1976 noch zu gewährenden verringerten Aufwendungsbeihilfe zu kürzen, der sich nach dieser Kürzung ergebende Betrag auf volle 2 Deutsche Mark aufzurunden und als Aufwendungszuschuß im Rahmen des Härteausgleichs 1975 (erster Jahresbetrag) zu bewilligen.

(5) Läuft der Bewilligungszeitraum für eine früher aus Mitteln des Landes bewilligte Aufwendungsbeihilfe im Jahre 1975 ganz aus, so gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend; die Aufwendungsbeihilfe, die noch für einen in das Jahr 1975 hineinragenden Zeitraum gewährt wird, ist im Auszahlungsverfahren (Nummer 8) zu berücksichtigen.

(6) Läuft eine früher aus Mitteln des Landes bewilligte Aufwendungsbeihilfe im Jahre 1975 nur zu einem Teil aus, so ist der sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Betrag um den auf einen Monat entfallenden und mit der Zahl 12 vervielfachten Betrag der verringerten Aufwendungsbeihilfe zu kürzen, der sich nach der Kürzung ergebende Betrag auf volle 2 Deutsche Mark aufzurunden und der Aufwendungszuschuß im Rahmen des Härteausgleichs 1975 (erster Jahresbetrag) zu bewilligen; soweit noch für einen in das Jahr 1975 hineinragenden Zeitraum die nicht verringerte Aufwendungsbeihilfe gewährt wird, ist dies im Auszahlungsverfahren (Nummer 8) zu berücksichtigen.

(7) Soweit schon in den Jahren 1973 bis 1975 gemäß Nummer 16 Abs. 2 AufwDB 1972 bewilligte Aufwendungsdarlehen teilweise ausgelaufen sein sollten oder

auslaufen, ist entsprechend den Absätzen 4 bis 6 zu verfahren.

(8) Erste Jahresbeträge von weniger als 100 Deutsche Mark sind nicht zu bewilligen.

(9) Für die Berechnung des Aufwendungszuschusses nach den Absätzen 1 bis 6 ist das anliegende Muster (Anl. 3 Härteausgleich 1975) zu verwenden.

Anlage 3

5. Dauer der Gewährung des Aufwendungszuschusses  
Der im Rahmen des Härteausgleichs 1975 bewilligte Aufwendungszuschuß wird - vorbehaltlich der Nummern 7 bis 9 - vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1976 gewährt.

6. Bedingungen für die Gewährung des Aufwendungszuschusses

(1) Der Bauherr bzw. sein Rechtsnachfolger ist im Zuschußvertrag (Nummer 7 Abs. 3) zu verpflichten, eine Verringerung des Zinssatzes für Fremddarlehen, die zur Finanzierung des Bauvorhabens in Anspruch genommen worden sind, unverzüglich unter Mitteilung des Zeitpunktes der Herabsetzung anzuzeigen.

(2) Der Bauherr bzw. sein Rechtsnachfolger ist auch zu verpflichten, die Durchschnittsmiete insoweit und solange zu verringern, wie die laufenden Aufwendungen durch den neu bewilligten Aufwendungszuschuß gedeckt sind.

7. Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse

(1) Der bewilligte Aufwendungszuschuß wird durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen an den Bauherrn oder seinen Rechtsnachfolger in Halbjahresraten am 15. Juni und 15. Dezember eines Kalenderjahres auf ein von ihm bestimmtes Konto bei einem Kreditinstitut ausgezahlt.

(2) Vor der ersten Zahlung auf den bewilligten Aufwendungszuschuß hat der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger der Wohnungsbauförderungsanstalt nachzuweisen, daß das Gesamteinkommen der Inhaber der Wohnungen, für die der Aufwendungszuschuß im Rahmen des Härteausgleichs 1975 bewilligt worden ist, die Einkommensgrenze der Nr. 3 Absätze 1 und 4 WFB 1967 nicht übersteigt. Der Nachweis ist durch Vorlage von Wohnberechtigungsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 zu den Nutzungsrichtlinien vom 31. 1. 1972 (SMBl. NW. 238) zu führen. Die Wohnberechtigungsbescheinigung ist mit einem Stempelaufdruck „Nur gültig für den Härteausgleich bei Mieterhöhungen“ zu kennzeichnen. Bei der Ausstellung sind Vorbehalte zugunsten bestimmter Personengruppen nach §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 WoBindG unbeachtlich; in der Bescheinigung ist die Wohnfläche der Wohnung anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach § 5 Abs. 2 WoBindG für den Wohnungsinhaber angemessen ist. Für die Wohnungen, für die der Nachweis nicht erbracht wird, entfällt die Auszahlung des Aufwendungszuschusses. Der RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBl. NW. 2370) über das Bescheinigungsverfahren gilt entsprechend.

(3) Ferner ist vor der ersten Auszahlung ein Zuschußvertrag nach einem vom Innenminister genehmigten Muster abzuschließen. In diesem Vertrag sind dem Bauherrn bzw. seinem Rechtsnachfolger die sich aus Nummer 6 Abs. 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen aufzuerlegen.

(4) Haben sich nach dem 31. Dezember 1974 die Fremdkapitalkosten verringert, so ist der Aufwendungszuschuß bei der Auszahlung um die Beträge zu kürzen, um welche sich die jeweils auf die Halbjahreszeiträume entfallenden Fremdkapitalkosten gegenüber den Fremdkapitalkosten nach dem Stande vom 1. Januar 1975 verringert haben.

8. Anrechnung von Aufwendungsbeihilfen aus früheren Bewilligungen

(1) Läuft eine vor dem 1. 1. 1973 aus Mitteln des Landes bewilligte Aufwendungsbeihilfe ganz oder zum Teil erst im Jahre 1975 aus, so ist bei der Auszahlung des im Rahmen des Härteausgleichs 1975 neu bewilligten Aufwendungszuschusses wie folgt zu verfahren:

a) Es ist der Zeitraum festzustellen, für den im Jahre 1975 noch die volle Aufwendungsbeihilfe bzw. - bei nur teilweiser Verringerung - noch die nicht verringerte Aufwendungsbeihilfe gewährt worden ist oder noch gewährt wird;

- b) der auf den Zeitraum zu a) entfallende Teil des neu bewilligten Aufwendungszuschusses ist,  
 ba) wenn er größer ist als die auf diesen Zeitraum entfallende volle bzw. nicht verringerte Aufwendungsbeihilfe, insoweit auszus zahlen, wie er diese Aufwendungsbeihilfe übersteigt;  
 bb) wenn er kleiner ist als die auf diesen Zeitraum entfallende volle bzw. nicht verringerte Aufwendungsbeihilfe, nicht auszus zahlen.

(2) Soweit schon im Jahre 1975 gemäß Nummer 16 Abs. 2 AufwDB 1972 bewilligte Aufwendungsdarlehen teilweise auslaufen sollten, gilt Absatz 1 entsprechend.

### C. Schlußbestimmungen

#### 9. Rückforderung von Aufwendungszuschüssen

Werden Aufwendungszuschüsse nach der vertraglichen Vereinbarung wegen schuldhafter Verstöße gegen die Bestimmungen, die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder den Zuschußvertrag zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 8 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

#### 10. Antragstellung

(1) Für den Antrag auf Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1975 ist das anliegende Muster (Anl. 1 Härteausgleich 1975) zu verwenden. Der Antrag ist bei der für den Standort des Gebäudes zuständigen Bewilligungsbehörde (Nr. 11) einzureichen.

Anlage 1

(2) In den Fällen der Nr. 3 Abs. 2 ist der Antrag bis spätestens zum 31. März 1975 zu stellen; später eingehende Anträge werden abgelehnt. In den Fällen der Nr. 3 Abs. 1 ist er bis zum 30. April 1975 zu stellen.

T.

T.

#### 11. Bewilligung

Bewilligungsbehörden sind die in Nummer 68 Buchst. a) und b) WFB 1967 genannten Behörden. Nummer 69a Abs. 2 Satz 1 WFB 1967 gilt mit der Maßgabe, daß für den Bewilligungsbescheid das anliegende Muster (Anl. 2 Härteausgleich 1975) zu verwenden ist. Für die Benachrichtigungs- und Auskunftspflicht der Bewilligungsbehörden gilt Nummer 72 Abs. 1 Buchst. a), Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 WFB 1967 entsprechend.

Anlage 2

#### 12. Buchungspositionen

Aufwendungszuschüsse sind bei Pos.Nr. 1173 zu verbuchen.

#### 13. Ausnahmegenehmigungen

Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen vorheriger Zustimmung des Innenministers.

#### 14. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft; sie treten zum 31. Dezember 1975 außer Kraft.

Anlage 1 Härteausgleich 1975

**Antrag auf Gewährung eines  
Aufwendungszuschusses  
im Rahmen des Härteausgleichs 1975**

An die  
Stadt-/Kreisverwaltung  
– Amt für Wohnungswesen –

in .....

über: .....  
(Amt/Gemeinde)

Antragsteller: .....  
(Bauherr/Rechtsnachfolger)

Anschrift: .....  
(PLZ, Ort, Straße, Nr., Fernruf)

Grundstück: .....

Bewilligungsbescheid: Nummer ..... vom .....

Gemeindegröße: bis 100000 bis 500000 über 500000 Einwohner<sup>1)</sup>

Zahl der Wohnungen, für die Aufwendungszuschüsse beantragt werden: .....

Gesamtwohnfläche: .....

Datum der Bezugsfertigkeit: .....

Die mit vorstehendem Bewilligungsbescheid bewilligten Aufwendungsbeihilfen/darlehen<sup>1)</sup> sind/werden  
ganz/teilweise<sup>1)</sup> ausgelaufen/ auslaufen am .....

Es werden beantragt:  
öffentliche Aufwendungszuschüsse von ..... jährlich ..... DM

Bankkonto: .....

Mir sind die „Bestimmungen über einen Härteausgleich bei Mieterhöhungen durch Wegfall von Aufwendungsbeihilfen (Härteausgleich 1975)“ (MBl. NW. S. 142) und die sich für mich im Falle einer Bewilligung der beantragten Mittel ergebenden Verpflichtungen bekannt.

Die Berechnung der neu zu bewilligenden Aufwendungszuschüsse – Anlage 3 – <sup>1)</sup> ist diesem Antrag (3fach) in vierfacher Ausfertigung beigelegt.

.....  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

.....  
 .....  
 (Bewilligungsbehörde)

An  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

**Bewilligungsbescheid**

Nr. ....  
 (Kennziffer, Nr., Schl.-Z.)

**Betr.:** Baugrundstück in .....  
 (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

Bewilligungsbescheid Nr.: .....

**Bezug:** Ihr Antrag vom .....

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW wird Ihnen hiermit nach Maßgabe Ihres vorbezeichneten Antrages im Rahmen des Härteausgleichs für ..... geförderte Mietwohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von ..... Quadratmetern

Verbuchung	
DM	bei Pos. Nr.
.....	1173

ein Aufwendungszuschuß aus öffentlichen Mitteln<sup>1)</sup> für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1976 von jährlich .....

=  DM/qm Wohnfläche monatlich

bewilligt.

Sie sind verpflichtet, jede Verringerung des Zinssatzes für Fremddarlehen, die zur Finanzierung des Bauvorhabens in Anspruch genommen worden sind, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW, Düsseldorf, unverzüglich unter Mitteilung des Zeitpunktes der Herabsetzung anzuzeigen.

Sie sind weiterhin verpflichtet, die Durchschnittsmiete während der Dauer der Gewährung des Aufwendungszuschusses zusätzlich wie folgt zu verringern:

vom 1. 1. 1974 bis zum ..... um ..... DM/qm Wohnfläche monatlich

vom ..... bis zum 31. 12. 1975/1976<sup>1)</sup> um ..... DM/qm Wohnfläche monatlich

Das Nähere, insbesondere auch über eine Anrechnung im Jahre 1975 noch zu gewährender Aufwendungsbeihilfen/Aufwendungsdarlehen<sup>1)</sup> aus früheren Bewilligungen, regelt der mit der Wohnungsbauförderungsanstalt abzuschließende Zuschußvertrag.

Die mit der Bewilligung übernommenen Verpflichtungen sind einem etwaigen Rechtsnachfolger aufzuerlegen.

Die hiermit bewilligten Mittel werden zum 15. Juni und 15. Dezember eines Kalenderjahres auf Ihr Bankkonto gezahlt. Vor Auszahlung der ersten Halbjahresrate sind der Wohnungsbauförderungsanstalt die Wohnberechtigungsberechtigungen der Mieter einzureichen.

Es gelten weiter folgende besondere Bedingungen und Auflagen:

.....  
.....

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

Es erhalten

- 1 Original mit Berechnungsunterlagen der Antragsteller
- 2 Abschriften nebst Abschrift des Antrages und der Berechnungsunterlagen die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW, davon eine für die Statistik

1) Nichtzutreffendes streichen

### Berechnung eines neu zu bewilligenden Aufwendungszuschusses

1. Gesamt-Aufwendungen ohne Aufwendungsbeihilfen/-darlehen lt. anerkannter Schlußabrechnungsanzeige vom .....	=	..... DM
1.1 Fremdkapitalkosten am 1. 1. 1975 .....		DM
1.2 Abzüglich Fremdkapitalkosten lt. Schlußabrechnungsanzeige .....		<u>..... DM</u>
Unterschiedsbetrag .....	+	<u>..... DM</u>
1.3 Zwischensumme .....	=	..... DM
1.4 Zuzüglich 1,40 DM × ..... qm Wohnfläche (Nur wenn in der Schlußabrechnungsanzeige die Betriebskosten pauschal mit 1,60 DM/qm angesetzt worden sind) .....	+	<u>..... DM</u>
1.5 Zwischensumme .....		..... DM
2. Abzüglich		
2.1 in Gemeinden bis 100000 Einwohnern 4,00 DM × ..... qm × 12 <span style="font-size: small;">(Wohnfläche)</span> .....	= -	..... DM
2.2 in Gemeinden mit 100001 bis 500000 Einwohnern 4,20 DM × ..... qm × 12 <span style="font-size: small;">(Wohnfläche)</span> .....	= -	..... DM
2.3 in Gemeinden mit mehr als 500000 Einwohnern 4,40 DM × ..... qm × 12 <span style="font-size: small;">(Wohnfläche)</span> .....	= -	<u>..... DM</u>
3. Zwischensumme .....	=	..... DM
4. Aufgerundet auf volle 2 DM .....	=	<u>..... DM</u>
5. Zu bewilligen ist als erster Jahresbetrag		
5.1 Aufwendungsbeihilfe ist 1973 oder 1974 ausgelaufen oder läuft 1975 ganz aus: .....	=	..... DM <span style="font-size: x-small;">(Betrag zu 4)</span>
= ..... DM ..... qm : 12 .....		..... DM/qm
5.2 Aufwendungsbeihilfe/Aufwendungsdarlehen ist 1973 oder 1974 zum Teil ausgelaufen oder läuft 1975 zum Teil aus:		
Betrag zu 4 =		..... DM
<b>abzüglich</b> verringerte Aufwendungsbeihilfe/Aufwendungsdarlehen hochgerechnet auf 12 Monate .....		<u>..... DM</u>
= ..... DM : ..... qm : 12 .....		..... DM/qm
(Betrag 5.2) (Wohnfläche)		

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Kriegsfolgenhilfe  
Verrechnung von Aufwendungen  
der Nichtseßhaftenfürsorge in der  
nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe  
Haushaltsjahr 1975**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 17. 1. 1975 – IV A 1 – 5125.4

Für das Haushaltsjahr 1975 können ohne Nachweis der Zugewanderteneigenschaft im Einzelfall 0,51 v.H. der Gesamtaufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge als Aufwendungen für zugewanderte Nichtseßhafte zu 80 v.H. im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz § 7 ff., § 21 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 – BGBl. I S. 193 –).

– MBl. NW. 1975 S. 149.

**Personalveränderungen**

**Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat Dr. H. J. Nachtwey zum Ministerialdirigent

Richter am Landgericht Dr. R. Hochstein zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Ministerialrat H. J. Becker zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Regierungsrat A. Marquard zum Minister für Wissenschaft und Forschung

– MBl. NW. 1975 S. 149.

**Minister für Bundesangelegenheiten**

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat K. H. Hirtsiefer zum Oberregierungsrat

– MBl. NW. 1975 S. 149.

**Innenminister**

**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsbaurat H. Sprenger zum Regierungsbaudirektor

Regierungsrat H. Bongard zum Oberregierungsrat

**Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik  
Nordrhein-Westfalen**

Regierungsräte

Dipl.-Volkswirt H. Groß,  
Dipl.-Mathematiker B. Hausmann  
zu Oberregierungsräten

**Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**

Abteilungsleiter Dr.-Ing. F. Voß  
zum Direktor des Landesvermessungsamtes

**Regierungspräsident – Düsseldorf –**

Regierungsrat Ch. Sander  
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. R. Cebin  
zum Regierungsrat

**Regierungspräsident – Köln –**

Regierungsrat Dipl.-Kaufmann C. Caemmerer  
zum Oberregierungsrat

**Regierungspräsident – Münster –**

Oberregierungsrat W. Schulz  
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. Dr. R. Metzmacher  
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

**Regierungspräsident – Arnsberg –**

Oberregierungsrat J. Baron von Engelhardt  
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

**Regierungspräsident – Düsseldorf –**

Regierungsrat K.-J. Kretschmann  
zum Kultusminister

**Regierungspräsident – Köln –**

Regierungsdirektor F.-J. Lohmann  
zum Regierungspräsidenten Arnsberg

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**

Direktor des Landesvermessungsamtes Professor Dipl.-Ing. G. Krauß

Oberregierungs- und -vermessungsrat J. Staecker

**Regierungspräsident – Köln –**

Oberregierungsrat Dr. H. Prein

**Landesbaubehörde Ruhr**

Abteilungsleiter Dipl.-Ing. H. Gädtke

– MBl. NW. 1975 S. 149.

## Innenminister

## Anlage 2

**Lehrgänge  
für Behördenselbstschutzleiter**

Bek. d. Innenministers v. 28. 1. 1975 –  
VIII A 2/1.144–2

Mit RdErl. v. 9. 5. 1973 (n. v.) – VIII A 2–20.90.00.1 – habe ich die meiner Aufsicht unterstehenden Behörden, Einrichtungen und Körperschaften sowie die anderen obersten Landesbehörden davon in Kenntnis gesetzt, daß der Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) Fachlehrgänge für Behördenselbstschutzleiter durchführt. Die entsendenden Behörden benennen die Teilnehmer der

Landesstelle Nordrhein-Westfalen  
des Bundesverbandes für den Selbstschutz  
4350 **Recklinghausen**  
Schaumburgstraße 7 (Tel.: 26027).

Der BVS hat für das Jahr 1975 elf Selbstschutz-Fachlehrgänge „Behördenselbstschutzleiter“ (einschließlich „ABC-Schutz“) vorgesehen, die in der Landesschule im Schloß Körtlinghausen durchgeführt werden; die Terminübersicht und der Lehrstoffplan sind aus der Anlage ersichtlich.

Anlage  
1 und 2

Es stehen für jeden Lehrgang 20 Teilnehmerplätze zur Verfügung, die in der Reihenfolge der eingehenden Meldungen zugewiesen werden, so daß sich eine frühzeitige Namhaftmachung empfiehlt. Die Einladungen werden den Teilnehmern unmittelbar durch die Landesstelle des BVS zugestellt. Verpflegung und Unterkunft werden den Teilnehmern von Amts wegen unentgeltlich gewährt. Die Fahrt- und Reisekosten tragen die entsendenden Behörden.

Da es allgemein von Nutzen ist, in jeder Dienststelle möglichst viele gut ausgebildete und entsprechend ausgerüstete Behördenangehörige zur Verfügung zu haben, die in der Lage sind, Gefahrensituationen richtig zu beurteilen und bei Panik, Bränden, Verletzungen und Bergungsfällen schnell und sachverständig Hilfe zu leisten, empfehle ich insbesondere den Behörden, die noch keinen Behördenselbstschutz aufgebaut haben, ihren Behördenselbstschutzleiter und dessen Vertreter zur Teilnahme an einem dieser Lehrgänge zu entsenden.

## Anlage 1

**Terminplan  
für den Fachlehrgang „Behörden-Se-Leiter  
und ABC-Schutz“**

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
Nr. 13/75	17.–21. 2. 1975
Nr. 14/75	17.–21. 2. 1975
Nr. 16/75	24.–28. 2. 1975
Nr. 31/75	14.–18. 4. 1975
Nr. 60/75	7.–11. 7. 1975
Nr. 65/75	8.–12. 9. 1975
Nr. 70/75	22.–26. 9. 1975
Nr. 81/75	27.–31. 10. 1975
Nr. 89/75	24.–28. 11. 1975
Nr. 95/75	15.–19. 12. 1975
Nr. 96/75	15.–19. 12. 1975

**Selbstschutz-Fachlehrgang  
„Behördenselbstschutzleiter und ABC-Schutz“**

Lehrstoffplan

**1. Tag**

- 13.00 Uhr **Aufgaben und Stellung des Behördenselbstschutzleiters** (Vortrag)  
14.00 Uhr **Grundlagen des Strahlenschutzes** (Vortrag/Lehrgespräch)  
17.15 Uhr **Strahlennachweis- und Meßgeräte** (Einzelausbildung)

**2. Tag**

- 8.30 Uhr **Auswertung von Meßergebnissen** (Einzelausbildung)  
10.35 Uhr **Chemische Kampfmittel, Gefahren und Schutzmöglichkeiten** (Vortrag/Lehrgespräch)  
14.00 Uhr **Biologische Kampfmittel, Gefahren und Schutzmöglichkeiten** (Vortrag/Lehrgespräch)  
15.00 Uhr **Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske** (Einzel.)  
16.15 Uhr **Behelfsmäßige Dekontaminierung** (Lehrgespräch/Einzelausb.)

**3. Tag**

- 8.30 Uhr **Zivilschutz** (Vortrag)  
– Ausstattung des Behördenselbstschutzes (Lehrgespräch) –  
11.30 Uhr **Führungsgrundsätze und Führungstechnik** (Vortrag/Lehrgespr.)  
14.00 Uhr **Aufbau und Leitung des Behördenselbstschutzes** (Planbespr.)  
– Entwurf eines Behördenselbstschutzplanes –

**4. Tag**

- 8.30 Uhr wie Vorthema  
14.00 Uhr **Berichterstattung der Arbeitsgruppen**

**5. Tag**

- 8.30 Uhr **Zusammenfassung und Auswertung der Gruppenergebnisse**  
10.15 Uhr **Abreise**

**Personenstandswesen**  
**Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken**  
**Arnsberg, Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1975 –  
I B 3/14 – 66. 12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1975 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie daneben auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Fachverband von den Teilnehmern einen Unkostenbeitrag von 10,- DM je Standesamt und untere Aufsichtsbehörde.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

**Plan**  
**für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1975**

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die jeweilige Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils von 9–16 Uhr dauern. Die Kreise und kreisfreien Städte werden die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

**Regierungsbezirk Arnsberg**

1. Kreisfreie Städte	12. 3. und 7. 10.
2. Ennepe-Ruhr-Kreis	13. 3. und 18. 9.
3. Hochsauerlandkreis	18. 3. und 24. 9.
4. Märkischer Kreis	12. 3. und 17. 9.
5. Kreise Olpe und Siegen	11. 3. und 16. 9.
6. Kreise Soest und Unna	13. 3. und 25. 9.

**Regierungsbezirk Detmold**

7. Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh	9. 4. und 17. 9.
8. Kreise Herford und Minden-Lübbecke	8. 4. und 16. 9.
9. Kreis Höxter	18. 3. und 23. 9.
10. Kreis Lippe	10. 4. und 18. 9.
11. Kreis Paderborn	19. 3. und 24. 9.

**Regierungsbezirk Münster**

12. Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	11. 3. und 8. 10.
13. Stadt Münster und Kreis Warendorf	20. 3. und 8. 10.
14. Kreis Borken	8. 4. und 9. 10.
15. Kreis Coesfeld	9. 4. und 7. 10.
16. Kreis Steinfurt	20. 3. und 9. 10.

## Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 v. 24. 1. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

<b>A. Amtlicher Teil</b>		
<b>I Kultusminister</b>		
Personalnachrichten . . . . .	2	Berichtigung, Fachoberschulreife; hier: Absolventen zweijähriger Fachschulen in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1974 . . . . .
Prüfungsvergütungen für die nebenamtliche und nebenberufliche Mitwirkung bei Nichtschülerprüfungen; hier: Externenprüfung für übergesiedelte Abiturienten. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 12. 1974 . . . . .	4	12
Einführung von Lernmitteln in Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 12. 1974 . . . . .	4	12
Neuregelung des Volljährigkeitsalters. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 12. 1974 . . . . .	5	12
Bedingungen für den Versand von Schülerbriefen nach dem Ausland. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 12. 1974 . . . . .	6	12
Prüfung zur Erlangung des Volksschulabschlußzeugnisses. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 11. 1974 . . . . .	6	13
Schulische Förderung spätausgesiedelter Jugendlicher; hier: 10. Klassen (Aufbauklassen) der Hauptschule an Fördereinrichtungen (Förderklassen, Förderschulen). RdErl. d. Kultusministers v. 6. 12. 1974 . . . . .		
Schulaufsicht über Gesamtschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1974 . . . . .	6	
Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 12. 1974 . . . . .	7	
V. Bundeswettbewerb Mathematik 1975. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 11. 1974 . . . . .	10	
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Änderung der Planungseinheit „Vorläufige Versetzungsordnung für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 12“. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 11. 1974 . . . . .	11	
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Eingliederung von Schülern, die nach einem Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Schüleraustausches in die neugestaltete gymnasiale Oberstufe zurückkehren. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 11. 1974 . . . . .	11	
Ordnung der Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Hauswirtschaftsmeisterinnen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 11. 1974 . . . . .	11	
Fachschulen für Sozialpädagogik; hier: Ordnung der staatlichen Prüfung — Nichtschülerprüfung —. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 12. 1974 . . . . .	11	
Höhere Handelsschule mit gymnasialem Zweig; hier: Termine für die Durchführung der Reifeprüfung 1975. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 11. 1974 . . . . .	12	
		<b>II Minister für Wissenschaft und Forschung</b>
		Personalnachrichten . . . . .
		6
		Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 12. 1974 . . . . .
		15
		Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 11. 1974 . . . . .
		19
		Graduierungssatzung der Fachhochschule Düsseldorf; hier: Berichtigung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1974 . . . . .
		19
		Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Chemie an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1974 . . . . .
		19
		<b>B. Nichtamtlicher Teil</b>
		Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers
		19
		Gesellschaft für Programmierbare Instruktion e.V. . . . .
		22
		Pompeji-Kursus 1975 . . . . .
		22
		Buchhinweis . . . . .
		22
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. November bis 9. Dezember 1974 . . . . .
		22
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. November bis 18. Dezember 1974 . . . . .
		24

- MBl. NW. 1975 S. 152.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.